

# SATZUNG

## des 1. Bahnen-Golf Club Celle von 1964 e.V.

### I. Name Sitz und Zweck.

1. Der am 20.04. 1964 in Celle gegründete Miniaturgolf-Sportverein führt den Namen 1. Bahnen-Golf-Club Celle von 1964 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Celle. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen und verfolgt nur sportliche und Breitensportliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke.

### II. Erwerb der Mitgliedschaft.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Eintrittserklärung) zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### III. Verlust der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnungen,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

**Der Beschluß über den Ausschluß ist per Einschreiben zuzustellen.**

#### **IV. Maßregelungen.**

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

**a) Verweis**

**b) angemessene Geldstrafe**

**c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.**

**Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.**

#### **V. Haftung.**

Sollte dem Verein durch ein oder mehrere Mitglieder ein finanzieller Verlust entstehen (durch grobe Unsportlichkeiten, Fahrlässigkeiten usw.) haften diese Mitglieder voll für den entstandenen Schaden.

Gegen Entscheidungen des Vorstandes bezüglich der Abschnitte III, IV und V ist ein Einspruch des Betroffenen nur innerhalb von 14 Tagen zulässig. Über den Einspruch des Betroffenen entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muß innerhalb 4 Wochen stattfinden.

#### **VI. Beiträge.**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. In ungewöhnlichen Fällen kann dieses aber auch der Gesamtvorstand.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen Fahrgeldzuschüsse zu Meisterschaften und Punktspielen usw.).

#### **VII. Stimmrecht und Wählbarkeit.**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen werden aber nicht persönlich bzw. schriftlich sondern per Aushang eingeladen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### **VIII. Vereinsorgane sind:**

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Gesamtvorstand**
- 3. die Ausschüsse**

## VIIIa. Aufgaben des Sportausschusses

Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart, dem Jugendwart und einem zu wählenden dritten Vereinsmitglied. Der Sportausschuss ist zuständig für Planung, Organisation und Durchführung vereinseigener Turniere und Veranstaltungen. Er unterstützt und berät den Gesamtvorstand in allen Angelegenheiten des Sportbetriebes.

## IX. Mitgliederversammlung:

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

**a) der Vorstand beschließt, oder  
b) ein Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.**

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Benachrichtigung der Mitglieder. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte erhalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen (falls erforderlich),
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
- f) Festsetzung der Mitglieds- oder außerordentlicher Beiträge.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied
- b) vom Vorstand
- c) von den Ausschüssen

**8. Anträge müssen schriftlich vom Antragsteller spätestens 14 Tage vor der JHV beim Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter eingereicht werden**

9. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

10. Für die Entlastung des bisherigen Vorstandes und für die notwendigen Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu bestimmen.

## **X. Der Vorstand.**

1. Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand bestehend aus:

**Vorsitzenden**  
**stellvertretenden Vorsitzenden**  
**Kassierer**  
**Sportwart**  
**Jugendwart**  
**Pressewart/Schriftführer**

2. Der Vorstand ist der Gesamtvorstand. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende und der Kassierer.

3. Der Jugendwart wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt (VII/4).

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

**5. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:**

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben über 100,00 € bis höchstens 500,00 €. Sollte ein Ausgabebetrag diese 500,00 € überschreiten, ist eine Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- c) Die Aufnahme, den Ausschluß und die Bestrafung der Mitglieder.
- d) Bestimmung eines Beauftragten für den Breitensport.

6. Jedes Vorstandsmitglied kann ohne Genehmigung des Gesamtvorstandes bis höchstens 100,00 € für notwendige, vereinsgebundene Beschaffungen ausgeben.

## **XI. Protokollierung der Beschlüsse.**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **XII. Wahlen.**

Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

## **XIII. Kassenprüfungen.**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

## **XIV. Jugendordnung.**

Der Verein hat eine eigene Jugendordnung, die die Rechte der Jugendlichen gesondert regelt. Sie befindet sich im Anhang und ist Bestandteil dieser Satzung.

## **XVI. Auflösung des Vereins.**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der nur der Tagesordnungspunkt „**Auflösung des Vereins**“ stehen darf.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer 3/4 Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten nicht 50% der Mitglieder anwesend sein, hat spätestens nach 4 Wochen eine neue Versammlung stattzufinden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Celle mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

**Diese vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und löst die bisherige Vereinssatzung vom 20.03.1995 ab.**

**Kleinere Änderungen in § X Absatz 5, beschlossen durch die JHV am 11.02.2006.**

**Zufügung der Jugendordnung durch die JHV am 24.02.2007 sowie kleinere Änderungen.**

**Zufügung von VIII a, sowie Änderung IX Punkt 8**

**Celle, den 21.03.2001**

**Celle, den 12.02.2006**

**Celle, den 24.02.2007**

**Celle, den 09.04.2010**

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender

Protokollant

# Jugendordnung des 1. BGC Celle

1. Der 1. BGC Celle erkennt die Jugendordnung des LSB-Niedersachsen und des MVBN als entsprechenden Fachverband an.
2. Vereinsjugend  
Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 19 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
3. Aufgaben der Jugendarbeit  
Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Jugenderziehung und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
4. Organe  
- die Vereinsjugendleitung
  - 4.1 Vereinsjugendleitung
    - 4.1.1 Die Vereinsjugendleitung besteht aus :
      - dem / der Vorsitzenden (Jugendwart/-in des Vereins)
      - dem / der Vorsitzenden
      - 1 Jugendsprecher / -in
    - 4.1.2 Der / die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist satzungsgemäß stimmberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft des Vereins.
    - 4.1.3 Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Jugendordnung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
    - 4.1.4 Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von 25% der Vereinsjugend ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
    - 4.1.5 Die Vereinsjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins zuständig. Sie entscheidet mit über die Verwendung der zufließenden Mittel an die Vereinsjugend im Rahmen der satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins.
5. Änderung der Jugendordnung  
Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendleitung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Vereinsjugendleitung.  
Änderungen der Jugendordnung werden erst durch Bestätigung der darauf folgenden Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.